neme best Reichs, ber Armenverbande, ber Arbeitgeber und ber Arbeite an ber Aufbringung ber Mittel, sowie burch Derfledung eines inheitlichen Ratesfers ber Betriebe und enblich burch eine zwechnäßige Arpistung an die Armen- und Steuergesetzgebung sehr wohl bentbar.

Die Borteile, Die biefe Berichmeljungen berbeiführen murben, wirkn ficher febr viel größer und bie Nachteile und Roften febr viel Airer fein als bie bes bieberigen Ruftanbes.

Damit würde auch die Aufhebung bes Unterschied zwischen land- und ieffmitschillichen, jeemsamifden und indultrieuten (Fabrit) Arbeitern nie Gefinde, der faft durch nichts als eben durch den Sprachgebrauch burfatet ift, befeitigt werben.

All biefen Arbeitsleuten und namentlig ihren Argebtigen ifte si figertlig lieber, went fie vom 1. Tag ber Euerbsumfähigteit an eine und auch nur einerlei Bente est einer und berfelben Anfie und nicht je nach ber Urliche ber Erwerbsunfähigteit eine ober gar verfchiebene Raten und aus verschiebenen Kassen erbalten.

Eine Beschleunigung bieser Bereinheitlichung lage im Intereffe ber Berichmelgung in Anjehung ber Unterschiede in ben Bermögensuchlämisen ber Raffen.
Der außerorbentlichen Bebeutung einer solchen Resorm wegen mare

et daher angekracht, wenn eine Kändige Rommisson zur Auskarbeitung eins Berlorgungsgesehes aus Bertretern ber Aurie, der Berwaltungen, der Abeingeber und der Arbeiter der Reichs, der Armenverbänder z. geklikt nache, wie dies behaufs Ausdabeitung der Justiggefeie, des Bürgrächen Gekebadies und des Armenikades erlöchen ille

In Mustracht biefer Umflande und bes proviferifiern Sprafters bis befehnden zu mit im Amflegung meine Birferin geben bie findlich meinem West lange Braucharfeit zu verleihen, fabe ich ven kreinen West lange Braucharfeit zu verleihen, fabe ich von der Kendnung per beitegenem Perional-Beriogunggefreigebum gebeiten, um ventnell fpater in einem befonderen Anhang bie jaziafen Gegenbeitenmannen duraussent.

2. Rapitel.

Die Berfonen, und Die Sachverficherung als Gewerbebetrieb.

- as Cefet vom 12. Wai 1901, S. 139 unterfielt alle Privatunteruhmungen, welche ben Vetried vom Verscheungsgeschäften zum Ergenkande jaken, der Beaufricktigung des Neiches, mit Ausuben berjenigen, die ihren Kidgliebern Unterführung gemähren, ohne ihme einen Neichsenfrund dervond einzuräumer.